



Reglement für den Bezug von Jokertagen

1. Volksschulverordnung §30: Jede Schülerin und jeder Schüler kann dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen, fernbleiben (Jokertage).
2. Die einzelnen Jokertage müssen pro Schuljahr bezogen werden und können nicht zusammenhängend über die Stufen bezogen werden.
Im Kindergarten sind dies je 2 Jokertage pro Schuljahr.
In der Unterstufe (1.-3.Klasse) sind es je 2 Jokertage pro Schuljahr.
In der Mittelstufe (4.-6.Klasse) sind es 2 Jokertage pro Schuljahr.
In der Sekundarstufe (7.-9. Klasse) sind es 2 Jokertage pro Schuljahr.
Nicht bezogene Jokertage verfallen immer Ende des laufenden Schuljahres.
3. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
4. Die Einforderung eines oder mehrere Jokertage(s) muss von den Eltern in der Regel möglichst 5 Arbeitstage vor dem effektiven Bezug der Klassenlehrkraft gemeldet werden.
5. Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den an diesen Tagen verpassten Schulstoff, selbständig nachzuarbeiten. Verpasste Prüfungen sind innerhalb eines Monats nachzuholen.
6. An besonderen, vom Klassenlehrer, der Schulleitung oder der Schulpflege mindestens seit 3 Wochen veröffentlichten Terminen (z.B. Besuchstage, Sporttage, Projektwochen, Klassenlager), kann der Bezug von Jokertagen verweigert werden.
7. Bezogene Jokertage sind monatlich, von der Klassenlehrkraft an die Schulverwaltung zu melden. Diese führt die Kontrolle über das Jokertage-Guthaben jedes Kindes (Schülerverwaltungsdatei).
8. Die Klassenlehrperson erteilt auf Anfrage der Eltern jederzeit Auskunft über das Guthaben an Jokertagen ihrer Kinder.

Fischenthal, im November 2015 me
SCHULPFLEGE FISCHENTHAL

Matthias Gnehm

Béatrice Meili

Präsident

Leiterin Schulverwaltung

(Beschluss Sitzung der Schulpflege 19. November 2015; ersetzt alle vorgängigen Reglemente für den Bezug von Jokertagen)
